



**Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
Fachbereich II**

Knooper Weg 71, 24116 Kiel
Telefon 0431/57010
Telefax 0431/564705
E-Mail versorgung@VAK-SH.de
Internet www.vak-sh.de

Stand: Januar 2017

**Fortfall der Kürzung
nach § 68 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein
(SHBeamtVG)**

Anmerkung

Diese Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthalten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht die VAK gerne zur Verfügung.

Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) und den §§ 32 bis 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) i. d. F. des Artikel 1 des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 03.04.2009 (BGBl. I S. 700).

- 1.1 Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann von der Beamtin/dem Beamten oder der Ruhestandsbeamtin/dem Ruhestandsbeamten (nicht von den Hinterbliebenen) ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden (§ 69 Abs. 1 SHBeamtVG).
- 1.2 Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tage der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einer Ruhestandsbeamtin/einem Ruhestandsbeamten von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert (§ 69 Abs. 2 SHBeamtVG).
- 1.3 Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge der Beamtin/des Beamten oder des Ruhegehaltes der Ruhestandsbeamtin/des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten (§ 69 Abs. 3 SHBeamtVG).

Bei teilweiser Zahlung des Kapitalbetrages erhöht oder vermindert sich der restliche Kapitalbetrag weiterhin nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 SHBeamtVG (Tz. 58.3.1 SHBeamtVGVwV).

- 1.4 Bei voller oder teilweiser Zahlung des Kapitalbetrages durch eine Versorgungsempfängerin/einen Versorgungsempfänger entfällt oder mindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge vom 1. des Monats an, in dem die Zahlung erfolgt (Tz. 58.3.2 SHBeamtVGVwV).
- 2.1 Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen **gesetzlichen Unterhaltsanspruch** hätte, wird die Kürzung der laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person **auf Antrag** ausgesetzt (§ 33 Abs. 1 VersAusglG).
- 2.2 Die Anpassung findet nur statt, wenn die Kürzung am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße mindestens 2 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, in allen anderen Fällen als Kapitalwert mindestens 240 Prozent dieser Bezugsgröße betragen hat (§ 33 Abs. 2 VersAusglG).
Die Kürzung ist gegebenenfalls lediglich in Höhe des Unterhaltsanspruchs, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte, aus denen die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung bezieht, auszusetzen (§ 33 Abs. 3 VersAusglG).
Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungen zu, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Kürzung ausgesetzt wird (§ 33 Abs. 4 VersAusglG).
- 2.3 **Über die Anpassung wegen Unterhalt und deren Abänderung entscheidet das Familiengericht.** Antragsberechtigt sind in diesem Zusammenhang die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person. Die Abänderung einer Anpassung kann auch von dem Versorgungsträger verlangt werden (§ 34 Abs. 1 und 2 VersAusglG).
Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt und der Anspruch auf Anpassung geht auf die Erben über, wenn der Erblasser den Antrag nach § 33 Abs. 1 VersAusglG gestellt hatte (§ 34 Abs. 3 und 4 VersAusglG).

- 2.4 Die ausgleichspflichtige Person hat den Versorgungsträger, bei dem die Kürzung ausgesetzt ist, unverzüglich über den Wegfall oder Änderungen seiner Unterhaltszahlungen, über den weiteren Bezug einer laufenden Versorgung aus einem anpassungsfähigen Anrecht sowie über den Rentenbezug, die Wiederheirat oder den Tod der ausgleichsberechtigten Person zu unterrichten (§ 34 Abs. 5 VersAusglG).
- 2.5 **Über die Beendigung der Aussetzung**, also z.B. über den Beginn oder die Erhöhung der Kürzung nach § 68 SHBeamtVG, aus den in Tz. 2.4 genannten Gründen **entscheidet der Versorgungsträger** (§ 34 Abs. 6 S.1 VersAusglG). Dies gilt nicht für den Fall der Änderung von Unterhaltszahlungen (§ 34 Abs. 6 S.2 VersAusglG) – hier ist weiter die familiengerichtliche Entscheidungszuständigkeit gegeben.
- 3.1 Solange die ausgleichspflichtige Person eine **laufende Versorgung wegen Invalidität** (z.B. Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Beamtenstatusgesetz) **oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze** (z.B. feuerwehrtechnischer Einsatzdienst) erhält und sie noch keine Leistung beziehen kann, deren Anrecht sie im Versorgungsausgleich erworben hat, wird die Kürzung der laufenden Versorgung auf Grund des Versorgungsausgleichs **auf Antrag** ausgesetzt (§ 35 Abs. 1 VersAusglG).
- 3.2 Die Anpassung findet nur statt, wenn die Kürzung am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße mindestens 2 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, in allen anderen Fällen als Kapitalwert mindestens 240 Prozent dieser Bezugsgröße betragen hat (§§ 35 Abs. 2 i.V.m. 33 Abs. 2 VersAusglG). Die Kürzung ist gegebenenfalls höchstens in Höhe der Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten auszusetzen, aus denen die ausgleichspflichtige Person keine Leistung bezieht (§ 35 Abs. 3 VersAusglG).
Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungen zu, so ist jede Versorgung nur insoweit nicht zu kürzen, als dies dem Verhältnis ihrer Ausgleichswerte entspricht (§ 35 Abs. 4 VersAusglG).
- 3.3 **Über die Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze, deren Abänderung sowie deren Aufhebung entscheidet der Versorgungsträger, bei dem das aufgrund eines Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.** Antragsberechtigt ist in diesem Zusammenhang ausschließlich die ausgleichspflichtige Person (§ 36 Abs. 1 und 2 VersAusglG).
Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt und der Anspruch auf Anpassung geht auf die Erben über, wenn der Erblasser den Antrag nach § 35 Abs. 1 VersAusglG gestellt hatte (§ 36 Abs. 3 i.V.m. 34 Abs. 3 und 4 VersAusglG).
- 3.4 Sobald die ausgleichspflichtige Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht eine Leistung im Sinne des § 35 Abs. 1 VersAusglG beziehen kann, hat sie den Versorgungsträger, der die Kürzung ausgesetzt hat, unverzüglich darüber zu unterrichten (§ 36 Abs. 4 VersAusglG).
- 4.1 Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden und hat die **ausgleichsberechtigte Person vor ihrem Tod** nicht länger als 36 Monate Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen, so wird **auf Antrag** die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Beiträge, die z.B. nach § 69 SHBeamtVG zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen an die ausgleichspflichtige Person zurückzuzahlen (§ 37 Abs. 1 und 2 VersAusglG).
- 4.2 Hat die ausgleichspflichtige Person ihrerseits im Versorgungsausgleich anpassungsfähige Anrechte von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen diese, sobald die Anpassung wirksam wird (§ 37 Abs. 3 VersAusglG).

- 4.3 **Über die Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person entscheidet der Versorgungsträger, bei dem das aufgrund eines Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.** Antragsberechtigt ist in diesem Zusammenhang ausschließlich die ausgleichspflichtige Person (§ 38 Abs. 1 VersAusglG).

Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt und der Anspruch auf Anpassung geht auf die Erben über, wenn der Erblasser den Antrag nach § 37 Abs. 1 VersAusglG gestellt hatte (§ 38 Abs. 2 i.V.m. 34 Abs. 3 und 4 VersAusglG).

- 4.4 Die ausgleichspflichtige Person hat die anderen Versorgungsträger, bei denen sie Anrechte der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person auf Grund des Versorgungsausgleichs erworben hat, unverzüglich über die Antragstellung zu unterrichten. (§ 38 Abs. 3 S.1 VersAusglG). Der zuständige Versorgungsträger unterrichtet die anderen Versorgungsträger über den Eingang des Antrages und seine Entscheidung (§ 38 Abs. 3 S.2 VersAusglG).